

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954

1 Berlin, den 27. November 1954 |

Nr. %

Tag	Inhalt	Seite
L 11.54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe —	911
25.11.54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —	912
4.11.54	Anordnung zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen	912
10.11.54	Anordnung über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung	912
	Berichtigung	914
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	914

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe —**

Vom 1. November 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für die Prämiiierung ist:

1. Die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Umsatzplanes zu Einkaufspreisen;
2. eine gleichzeitige erarbeitete überplanmäßige Selbstkostensenkung von mindestens 1 •/• der entsprechend geplanten Kosten;
3. die Übererfüllung des geplanten Ergebnisses A und des Gesamtergebnisses, die sowohl beim Ergebnis A als auch beim Gesamtergebnis betragsmäßig mindestens in der Höhe der erarbeiteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung liegen muß;
4. die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Staatshaushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln,

§ 2

Die Erfüllung der im § 1 geforderten Planaufgaben ist auf der Grundlage der Kontroll- bzw. Finanzberichte nachzuweisen.

§ 3

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg richtet sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 4

(1) Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der in den Anlagen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann nach § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ein Betrag in Höhe bis zu 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

(2) Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 21. Juni 1951 darf nicht schematisch erfolgen. Die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Hervorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden.

Die Höhe der Prämien muß so festgesetzt sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne vollbrachten Leistungen darstellen.

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den VEAB mit den entsprechenden Nachweisen über die Voraussetzung der Prämienzahlung gemäß § 1 spätestens 14 Tage nach Abgabe der Kontroll- bzw. der Finanzberichte den VVEAB vorzulegen. Die Vorschläge für die Auszahlung von Prämien sind von der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung gewissenhaft zu prüfen.